

AUTO ZÜRICH: ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN BEREICH NEUWAGEN 2024

Aufbau, Abbau und Unterhalt der Stände «Auto Zürich»

EINRICHTUNGSVORSCHRIFTEN

Die den Ausstellern zugeteilten Neuwagen-Stände werden mit einer Grundausstattung, bestehend aus: Deckenkommunikation mit Markenlogo auf die jeweilige Frontseite des Standes ausgerichtet, Countermodul mit Rückwand und Logoplatzierung als Print ausgeführt, Besprechungsmodul bestehend aus Stehtisch und Hocker sowie der Grundbeleuchtung der Exponate mittels Flutlichtscheinwerfer zur Verfügung gestellt.

Was die Einrichtung und Dekoration der Stände anbelangt, sind Aussteller gehalten, folgende Vorschriften zu beachten:

A. Personenwagenstände

Folgende Weisungen sind einzuhalten:

Die Stände der einzelnen Marken müssen gleichartig sein und einheitliche Markenbeschriftungen aufweisen. **Es ist nicht erlaubt, Stände markenindividuell auszugestalten.** Insbesondere **verboten** sind Podeste mit einer Höhe von mehr als 30 cm oder andere Ausstellungsutensilien **mit Ausnahme** von Ständern für Prospekte und einer Theke für den Kundenempfang. Die raumgestaltende Infrastruktur, wie im ersten Abschnitt erwähnt nach Bedarf einheitlich zur Verfügung gestellt und gemäss Beschluss des Veranstalters verrechnet.

1. Dekoration der Rückwände

Auto Zürich lässt einen einheitlichen Wandbehang erstellen. Das Anbringen von Ausstellerbeschriftungen ist über den offiziellen Messestandbauer und den Vorgaben des Veranstalters zu beauftragen.

Andere Werbung ist untersagt. Das Aufstellen von Schirmen (Sonnenschirme und dergleichen) ist nicht gestattet. Vitrinen dürfen die Höhe von 2.50 m und die Breite von 1.20 m nicht überschreiten. Sofern mehr als eine Vitrine aufgestellt wird, muss der Abstand dazwischen mind. 4.80 m betragen. Es dürfen max. 2 Marken-Pylonen, beleuchtet oder unbeleuchtet, mit der Maximalhöhe von 2.50 m platziert werden.

2. Werbung

Die Werbung in den Ständen darf die Höhe von 1.50 m ab Hallenboden nicht überschreiten.

3. Höhe allfälliger Einrichtungen auf den Ständen

Die Höhe allfälliger Einrichtungen ist auf 1.50 m ab Hallenboden

beschränkt. Aussteller, die von Auto Zürich akzeptierte Trennwände errichten, sind verpflichtet, ihre Standnachbarn darüber zu informieren, um eine Verständigung betreffend Ausstattung der Rückseite der Wände und eine Anpassung der Höhe bei unterschiedlicher Podesthöhe herbeizuführen.

4. Abstand ab Standrand für Wände, Einrichtungen und Fahrzeuge

Die Ausstellungsgegenstände dürfen bis an den Standrand aufgestellt werden. Für Wände und andere Einrichtungen dagegen muss ein Abstand von mindestens 1 m vom Standrand gewahrt werden. Des Weiteren behält sich Auto Zürich das Recht vor, diese Wände je nach Bedeutung der Stände auf $\frac{2}{3}$ der Gesamtlänge zu reduzieren, d.h. zu verlangen, dass $\frac{1}{3}$ der Gesamtlänge oder -tiefe frei bleibt. Für Leuchtkasten, Markenzeichen, Drehscheiben, erhöhte Podeste usw. beträgt der Abstand vom Rand 50 cm.

5. Höhe des Podestes und der Podien oder Drehscheiben mit Fahrzeugen

Es ist den Ausstellern freigestellt, auf der Standfläche ein Podium oder eine Drehscheibe aufzubauen, dessen Höhen auf 30 cm beschränkt sind. Podium oder Drehscheibe für Fahrzeuge dürfen die Höhe von 2.20 m, Wagen inbegriffen, ab Hallenboden, nicht überschreiten.

6. Akustische Signale, Scheinwerfer und Standlichter

Akustische Signale, Scheinwerfer und Standlichter dürfen nicht eingeschaltet werden.

7. Werbevorfürungen und Zurschaustellungen von Reifen, Zubehören oder anderen Artikeln

Werbevorfürungen irgendwelcher Art sind nicht gestattet. Markenspezifisches Zubehör kann auf dem Stand ausgestellt werden, sofern die Standvorschriften betreffend Masse usw. eingehalten werden. Die Vermietung eines Teils der Standfläche an Auto Zürich nicht gemeldete Mitaussteller ist untersagt.

8. Blumen- und Pflanzendekorationen

Für Blumen- und Pflanzendekorationen, welche die Höhe von 1.50 m überschreiten, ist Auto Zürich ein Projekt einzureichen. Die Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass diese Dekoration nicht die Sicht auf die Nachbarstände beeinträchtigt oder dem allgemeinen Aspekt der «Auto Zürich» schadet. Die Gesamthöhe ist jedoch auf 3 m beschränkt.

9. Sonorisierung / Video

Eine allfällige Sonorisierung kann nur gestattet werden, wenn die Lautstärke die Nachbarstände nicht stört. Bildschirme können von Auto Zürich bewilligt werden, wenn diese gegen das Standinnere gerichtet sind oder sich so weit im Standinnern befinden und so ausgerichtet sind, dass sich die Zuschauer im Stand selbst aufhalten können. Die Bildschirme (inkl. Aufbau und Befestigung) dürfen jedoch die Höhe von 2 m ab Hallenboden nicht übersteigen.

10. Sonderbewilligungen

Standsonderwünsche resp. Abweichungen zum Reglement betreffend der Beleuchtung, Podeste, allgemeiner Präsentationen usw. müssen bis spätestens **30. September 2024** schriftlich beim Veranstalter eingehen.

B. Zubehör- und Garageeinrichtungs-Stände, Literatur und Fachverbände, Verschiedenes

1. Bauhöhe und Abstände ab Standrand

Trennwände und Einrichtungen, inklusive Blende, müssen bis auf 2.65 m aufgebaut und dürfen auf den gegen die Besucherpassagen gerichteten Seiten bis 50 cm an den Standrand gezogen werden. Die Ausstellungsgegenstände sowie Ständer und Vitrinen mit Ausstellungsartikeln können bis an den Rand aufgestellt werden, dürfen jedoch in dieser Zone von 50 cm die Höhe von 1.50 m ab Hallenboden nicht übersteigen.

2. Höhe des Daches und der Blende

Sämtliche Stände müssen obligatorischerweise mit einer 30 cm hohen Blende ausgestattet werden und diese muss auf einer Höhe von 2.65 m ab Hallenboden oberkant angebracht sein. Bei Ständen ohne Dach muss die Blende auf der ganzen Länge der Seiten-, Rück- und allenfalls Kabinenwände angebracht werden, damit alle Stände auf die Höhe von 2.65 m ausgerichtet sind. Diese Massnahme bezweckt, dass sich alle Blenden auf der gleichen Höhe befinden und eine Einheit bilden, falls gewisse Stände Podeste bis max. 15 cm aufweisen und andere direkt auf dem Hallenboden aufgebaut werden.

3. Sonorisierung

Die Sonorisierung kann nur gestattet werden, wenn der Ton die Nachbarstände nicht stört und sich die Besucher im Standinnern aufhalten können.

4. Sonderbedingungen für die Aussteller von Autoradios

Aussteller von HiFi-Anlagen, audiovisuellen Wert, etc. können

geschlossene Kabinen von 2.65 m Höhe bauen. Ausserhalb dieser Kabinen können Vorführungen nur mit Kopfhörern gemacht werden, und das Publikum muss sich im Standinnern aufhalten können.

5. Höhe des Podestes und der Podien oder Drehscheiben mit Ausstellungsobjekten

Es ist den Ausstellern freigestellt, auf der Standfläche ein Podest oder eine Drehscheibe aufzubauen, dessen Höhen auf 30 cm beschränkt ist. Podest oder Drehscheibe für Fahrzeuge dürfen die Höhe von 2.20 m, Wagen inbegriffen, ab Hallenboden, nicht überschreiten (siehe Art. 1 betreffend Zone von 50 cm).

6. Blumen- und Pflanzendekorationen

Für Blumen- und Pflanzendekorationen, welche die Höhe von 2.65 m überschreiten, ist Auto Zürich ein Projekt einzureichen. Die Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass diese Dekoration nicht die Sicht auf die Nachbarstände beeinträchtigt.

C. Allgemeine Bestimmungen für alle Aussteller

1. Zusätzliche Beleuchtung

Die Aussteller-Kommission behält sich das Recht vor, die Herabsetzung der Lichtintensität zu verlangen oder zu verbieten. Beleuchtung zu verlangen, falls sie diese als zu intensiv und für die Besucher als belästigend empfindet. Ferner können auch aufblinkende Lampen und Beleuchtungen nicht toleriert werden. Auto Zürich wird den Neuwagenausstellern **eine einheitliche Beleuchtung zu einem Pauschalpreis offerieren.**

2. Abnahme der fertig eingerichteten Stände durch Auto Zürich

Dekorateur oder mit dem Standaufbau beauftragte Personen müssen sich nach Beendigung der Aufbauarbeiten bei Auto Zürich zwecks Abnahme des Standes vor dem Verlassen der Ausstellung melden.

3. Abtransport der Ausstellungsgüter und Abbau der Stände

Gemäss den jeweiligen Weisungen von Auto Zürich und der Messe Zürich.

4. Testfahrten

Da während der «Auto Zürich» keine spezielle Teststrecke vorgesehen ist, wird äusserste Vorsicht im Verkehr auf allen Strassen des Kantons Zürich, während der Dauer der Ausstellung empfohlen. Jede Testfahrt, die den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) widerspricht, ist verboten.